

2014 gibt es wieder einige Neuerungen – sowohl gesetzlicher als auch anderer Art –, über die wir Sie kurz auf dem Laufenden halten möchten.

Neues Reisekostenrecht

1. „Erste Tätigkeitsstelle“ ist steuerlich relevant

Zum 1. Januar 2014 tritt ein neues Reisekostenrecht in Kraft, das einige wesentliche Änderungen mit sich bringt. Die wohl wichtigste: Anstelle des Begriffs „regelmäßige Arbeitsstelle“ tritt die Definition „erste Tätigkeitsstelle“. Das hat vor allen Dingen Auswirkungen darauf, welcher Arbeitsweg steuerlich geltend gemacht werden kann. Demnach gibt es ab 2014 nur noch eine Tätigkeitsstelle je Dienstverhältnis, die bei den Reisekosten steuerlich berücksichtigt wird. Sofern es mehrere Tätigkeitsstellen gibt, kann der Arbeitgeber festlegen, welche die „erste“ ist. Er muss aber nicht. Fehlt die Zuordnung, wird im Zweifelsfalle diejenige Arbeitsstätte als die erste erachtet, die dem Wohnsitz des Arbeitnehmers am nächsten liegt.

2. Weitläufiges Arbeitsgebiet

Wenn der Arbeitnehmer ein so genanntes weitläufiges Arbeitsgebiet als Arbeitsstelle aufsucht (wie beispielsweise Zusteller oder Forstarbeiter), gilt Folgendes: Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall Fahrten von seiner Wohnung bis zu einem bestimmten Punkt dieses weitläufigen Arbeitsgebietes die Entfernungspauschale geltend machen. Dies jedoch nur, wenn er den Betrieb aufsucht, um dort seine Auswärtstätigkeit aufzunehmen und wenn es sich zudem um ein Gebiet handelt, das er immer wieder von ein und demselben Zugang betritt. Die Fahrt von der Wohnung bis zu diesem Zugangspunkt ist dann maßgebend für die Berechnung.

3. Neue Verpflegungspauschalen

Das neue Recht bringt auch beim Verpflegungsmehraufwand Änderungen mit sich. Für den Arbeitgeber bedeuten sie eine Vereinfachung – und für viele Arbeitnehmer höhere Pauschalen.

Statt wie bisher drei gibt es künftig nur noch zwei Stufen bei den Pauschalbeträgen für Verpflegung. Bei einer eintägigen Dienstreise mit einem Aufwand von mehr als 8 Stunden kann der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale von 12 EUR zahlen und steuerlich absetzen. Wenn die Reise länger als einen Tag dauert, können für den An- und Abreisetag jeweils ebenfalls 12 EUR Pauschale abgerechnet werden. Für jeden vollen Kalendertag der Dienstreise sind 24 EUR absetzbar.

4. Mahlzeiten

Steuerlich neu geregelt hat der Gesetzgeber auch die Bereitstellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer auswärts tätig ist. Demnach gilt ab 2014, dass der „Sachbezugswert“ bei der steuerlichen Berücksichtigung anzusetzen ist. Im Klartext heißt das: Der Wert der Mahlzeit wird herangezogen. Allerdings muss die Verpflegung „angemessen“ sein, was der Gesetzgeber so definiert, dass sie einen Wert von 60 EUR nicht überschreitet – bislang waren das 40 EUR. Wenn der Arbeitnehmer zusätzlich eine Verpflegungspauschale erhält, wird der Sachbezugswert der Mahlzeit nicht herangezogen. Vielmehr wird in diesem Fall der steuerlich berücksichtigte Pauschalbetrag gekürzt, und zwar prozentual um 20% (4,80 EUR) bei einem Frühstück und je 40% (9,60 EUR) bei einem Mittag- und/oder Abendessen.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Herr Schmidt befindet sich für sein Unternehmen auf einer dreitägigen Dienstreise. Sein Chef hat zwei Übernachtungen mit Frühstück für ihn gebucht. Für den Anreise- und Abreisetag gilt die Pauschale von

12 EUR, für den zweiten Tag die volle Pauschale von 24 EUR. Macht 48 EUR. Davon abgezogen werden insgesamt 9,60 EUR für zwei Frühstücke (zweimal 4,80 EUR). Insgesamt kann der Arbeitgeber in diesem Fall also 38,40 EUR für die Verpflegung von Herrn Schmidt steuerlich absetzen.

Der Arbeitnehmer kann bei entsprechender Erstattung von Verpflegungspauschalen durch den Arbeitgeber keinen Werbungskostenabzug (§ 9 Abs. 4a Satz 11 EStG n. F.) mehr geltend machen. Nur wenn der Arbeitnehmer seine Mahlzeiten während der Auswärtstätigkeit selbst bezahlt, kann er ungekürzte Verpflegungspauschalen vom Arbeitgeber erstattet bekommen.

Werden dagegen vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt und sind die Voraussetzungen für eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwand nicht erfüllt (beispielsweise weil die Abwesenheitszeiten unter 8 Stunden liegen oder nicht aufgezeichnet wurden), muss der Sachbezugswert individuell oder nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG n. F. pauschal mit 25 Prozent versteuert werden.

5. Unterkunftskosten und Übernachtungen

Beim Thema Unterkunftskosten für eine längerfristig angelegte auswärtige Tätigkeit eines Mitarbeiters bringt das neue Recht eine deutliche Vereinfachung. Wenn der Arbeitnehmer auswärtig tätig ist, kann sein Unternehmen bis maximal 1000 EUR pro Monat erstattet bekommen oder als Werbungskosten ansetzen – sofern es sich um eine Unterkunft im Inland handelt. Ein Mietspiegel-Nachweis oder ein Nachweis der Wohnungsgröße ist nicht mehr erforderlich.

Der Höchstbetrag gilt für alle entstehenden Kosten: Miete, Nebenkosten für Wasser und Strom, Miete für Autostellplätze, etc. All diese Kosten können bis zu einem Zeitraum von längstens 48 Monaten geltend gemacht werden, wenn es sich dabei stets um dieselbe auswärtige Stelle handelt. Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Beruflich bedingte Übernachtungskosten für eine kurze Dienstreise sind weiterhin Werbungskosten, die vom Arbeitgeber unbeschränkt steuerfrei erstattet werden können.

Beachten Sie bitte: Die obige Zusammenfassung ist mit größter Sorgfalt erstellt worden. Sie erhebt aber weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch können wir Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernehmen.

Stand: 18.12.2013